



Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Herrn Ministerialrat  
Uwe Wewel  
Bundesministerium der Finanzen  
Referat VII B2  
Wilhelmstr. 97  
10117 Berlin

**Wirtschafts- und  
Industriepolitik**

*Unser Zeichen*  
I/1 RK-AD

*Datum*  
4. September 2012

*Seite*  
1 von 4

Sehr geehrter Herr Wewel,

wir hatten Ihnen am 17. August 2012 unsere Stellungnahme zum AIFM-Umsetzungsgesetz übermittelt. Angesichts der knappen Rückäußerungsfrist baten wir, unsere Kommentierung des Diskussionsentwurfs als noch vorläufig anzusehen. Wir möchten unsere Anmerkungen vom 17. August 2012 nachfolgend konkretisieren und ergänzen.

## **1. Anwendungsbereich des Gesetzes**

Es steht zu befürchten, dass durch die Verwendung von teilweise unklaren und auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffen so weit in das Gesellschaftsrecht eingegriffen wird, dass Gesellschaften als Investmentfonds betrachtet werden könnten, die in erster Linie operativ tätig sind und dem Schutzzweck dieses Gesetzes nicht unterliegen. Gemäß § 1 Abs. 1 KAGB-neu ist nicht auszuschließen, dass bestimmte Anlagen/ Beteiligungen deutscher Unternehmen als „Investmentvermögen“ im Sinne des neuen Gesetzbuches angesehen und daher von einer neuen Form der Regulierung und Aufsicht erfasst würden. Auch ist fraglich, ob zahlreiche Gesellschaften, z. B. AGs oder GmbHs, die nicht dem Bereich Finanzinstrument zuzuordnen sind, selbst als zulassungspflichtige „Kapitalverwaltungsgesellschaften“ angesehen werden könnten. Der potenzielle Anwendungsbereich des Gesetzes ist u. E. sehr umfassend formuliert und könnte letztlich jedes deutsche Unternehmen erfassen, das über Kooperationen mit anderen Partnern Investments tätigt bzw. Anlagen verwaltet.

Offenbar werden auch kleine Unternehmen erfasst und reguliert, die bisher mit Aufsichtsbehörden nichts zu tun hatten. Gegebenenfalls müssen sich die Geschäftsführer der Unternehmen nach den Neuregelungen erst bei der BaFin zulassen lassen, ihre Eignung und Zuverlässigkeit nachweisen und bestimmte Geschäfte (wie Kreditvergaben) künftig im Einzelfall von einer AIF-Verwahrstelle genehmigen lassen. Darüber hinaus kom-

**Bundesverband der  
Deutschen Industrie e.V.**  
Mitgliedsverband  
BUSINESSEUROPE

*Hausanschrift*  
Breite Straße 29  
10178 Berlin

*Postanschrift*  
11053 Berlin

*Telekontakte*  
T: +493020281422  
F: +493020282422

*Internet*  
www.bdi.eu

*E-Mail*  
R.Kudiss@bdi.eu

men „passive“ Berichts- und Meldepflichten auf die Unternehmen zu, die den bürokratischen Aufwand stark erhöhen. Dies kann nicht Zweck des Gesetzes sein.

## **2. Zulässige Vermögensanlagen für geschlossene Investmentfonds**

Wir hatten in unserer Stellungnahme vom 17. August 2012 angemerkt, dass die in § 225 KAGB-E aufgeführte Liste zulässiger Kapitalanlagen für geschlossene Publikumsfonds zu eng gefasst ist. In diesem Zusammenhang hatten wir auf wichtige Investments in energiewirtschaftliche Anlagen/Netze, die für das Gelingen der Energiewende entscheidend sind, verwiesen. Auch aus dem Blickwinkel anderer industrieller Sektoren scheint uns die Auflistung der zulässigen Kapitalanlagen unvollständig zu sein. Dies gilt insbesondere auch für den Bahnsektor.

### **Bahnsektor:**

- Geschlossene Fonds stellen eine immer wichtiger werdende Finanzierungsquelle für die Bahnindustrie dar. In Ermangelung von Alternativen zum bankfinanzierten Fahrzeuggeschäft könnten geschlossene Fonds künftig eine größere Rolle als Finanzierungsalternative spielen. Allerdings gehören Schienenfahrzeuge nach derzeitigem Stand des Entwurfs nicht zu den in § 225 KAGB-E aufgeführten zulässigen Kapitalanlagen für geschlossene Fonds. Sachliche Gründe für einen solchen Ausschluss können wir nicht erkennen. Ein solcher Ausschluss hätte erhebliche negative Wirkungen für den Schienensektor. Es würde erheblich erschwert, das große Potenzial des Schienengüterverkehrs zu nutzen. Insbesondere Entwicklungen in innovativen Bereichen brauchen wirtschaftlich vertretbare Finanzierungsmodelle. Geschlossene Fonds könnten hier eine wichtige Rolle spielen. Die derzeitige Liste würde ein massives Innovationshemmnis bedeuten. Auch die wirtschaftliche Flexibilität gerade von mittelständischen Eisenbahnverkehrsunternehmen würde empfindlich eingeschränkt.
- Die Risiken des Schienenverkehrs scheinen uns für den Anleger alles in allem überschaubar zu sein, Anlegerschutzüberlegungen sind u. E. kein überzeugendes Argument für ein Verbot geschlossener Eisenbahnfonds. Es ist nicht ersichtlich, warum sich private Anleger an der wichtigen Finanzierung von Fahrzeugen für Eisenbahnverkehrsunternehmen nicht beteiligen sollten.

### **Energiesektor:**

- Die Begründung zu § 225 KAGB-E dieser Regelung verweist auf Anlagen, die im Sinne des EEG gefördert werden. Durch die stark verkürzte Formulierung wird der Tatbestand sehr stark auf bestimmte EE-Anlagen begrenzt und wichtige durch das EEG geförderte und zur Energiewende notwendige Anlagen sowie Anlagen, die im weiteren Sinne der Strom-, Wärme- und Gaserzeugung auf Basis erneuerbarer Energien dienen, nicht erfasst.

- Die Wasserkraft als erneuerbare Energie wird auch in Form von Pumpspeicherkraftwerken genutzt. Da diese nicht unter das EEG fallen, sollten sie in einer gesonderten Nummer explizit genannt werden. Die Pumpspeicherkraftwerke sind wesentlicher Teil der Energiewende, da durch sie volatile Einspeisung ausgeglichen und Energie zwischengespeichert werden kann.
- Gerade für den Ausbau der offshore Windenergie wird eine entsprechende Hafeninfrastruktur benötigt. Die Energiewende bezieht auch diese weitere Infrastruktur mit ein.
- Weiterhin notwendig zur Unterstützung der Energiewende sind der Netzausbau im Strom- und Gassektor sowie der Ausbau von intelligenten Netzen.
- Auch die Elektromobilität ist Teil der Energiewende. Investitionen in Fahrzeuge und Infrastruktur, die im Rahmen der Elektromobilität eingesetzt werden, sollten deshalb ebenfalls explizit in den Katalog der zulässigen Kapitalanlagen geschlossener Publikumsfonds aufgenommen werden.

Um den realwirtschaftlichen Anforderungen zur Finanzierung gerecht zu werden, sollte der Entwurf entsprechend angepasst werden. Hierzu verweisen wir auf den in der Anlage beigefügten Vorschlag. Wir bitten darum, entweder auf eine Liste der zulässigen Kapitalanlagen ganz zu verzichten oder diese Liste mit Berücksichtigung um besagte energiewirtschaftliche Anlagen/Netze und Investments im Bahnsektor zu ergänzen. Überdies halten wir eine Öffnungsklausel für sinnvoll, die genügend Raum für neuere Marktentwicklungen bietet.

### **3. Verbot offener Infrastruktur/Immobilien-Spezialfonds**

Wir hatten in unserer Stellungnahme vom 17. August 2012 bereits die Problematik eines Verbots von offenen Immobilien-Publikumsfonds angesprochen und uns dafür ausgesprochen, auf das Verbot zu verzichten. Lt. Diskussionsentwurf dürfen auch neue offene Immobilienfonds in Form von Spezial-Sondervermögen nicht mehr aufgelegt werden (§ 314, Abs. 2 KAGB-E). Auch Infrastruktur-/Immobilienfonds dürfen mithin nur noch in der geschlossenen Form aufgelegt werden, was die Immobilienwirtschaft und mittelbar auch die Bauwirtschaft vor große Probleme stellt.

ÖPP-Projektgesellschaften, die sich anteilig mit Fremdkapital aus den neu einzuführenden geschlossenen Infrastruktur/Immobilien-Spezialfonds finanzieren, könnten durch die Neuregelung ihr Finanzierungsrisiko minimieren, da eine kurzfristige Liquidierung von Anteilen innerhalb eines geschlossenen Fonds (und damit der Kapitalabzug aus der Projektgesellschaft) nur beschränkt möglich ist. Dadurch kann die notwendige Planungssicherheit zur Vorfinanzierung von Infrastrukturvorhaben durch ÖPP-Projektgesellschaften bereits während der Erwerbsphase sichergestellt werden. Dieser „Sicherheitsaspekt“ kann bei Infrastruktur-Sondervermögen allerdings auch durch angemessene Haltefristen von Sonderfondsanteilen gewährleistet werden und ist bereits gängige Praxis.

Engpässe könnten sich jedoch im Vertrieb solcher geschlossener Fonds ergeben. Versicherungen/Pensionskassen wird eine wichtige Möglichkeit zur Anlagediversifikation genommen, weil die Rückgabemöglichkeiten beschränkt sind. Gerade für langfristig angelegte ÖPP-Projekte sind solche institutionellen Anleger von großer Bedeutung. Die neu einzuführenden geschlossenen Publikumsfonds können die Infrastruktur-Sondervermögen kurzfristig nicht ersetzen. Zudem kann eine notwendige Anpassung steuerlicher sowie haftungs- und versicherungsaufsichtlicher Rahmenbedingungen kurzfristig nicht gewährleistet werden. In dieser Übergangszeit besteht zudem die Gefahr eines Kapitalabflusses ins Ausland.

Wir plädieren deshalb mit Nachdruck dafür, offene Infrastruktur/Immobilien-Spezialfonds beizubehalten.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Anmerkungen im weiteren Gesetzgebungsverfahren berücksichtigen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Hans-Joachim Haß

Dr. Reinhard Kudiß

Anlage